Bundesrat Drucksache **420/1/94**

27.06.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - G - In - VP

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Entschließung des Bundesrates zu Drogen im Straßenverkehr
- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der **Ausschuß für Verkehr und Post**
empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschließung wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gebeten, die Arbeiten zur Schaffung eines gesetzlichen Verbotes des Fahrens unter dem Einfluß illegaler Drogen sowie effektiver Sanktionsvorschriften mit Nachdruck fortzuführen und alsbald Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

Sie wird gebeten, als ersten Schritt alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluß illegaler Drogen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld und gleichzeitigem Fahrverbot ahndet, wenn die Wirkstoffe dieser Drogen für die Tatzeit im Blut nachgewiesen werden können.

Neue Untersuchungen deuten darauf hin, daß das Fahren unter Einfluß von illegalen Drogen ein Problem von erheblichen Dimensionen darstellt. So waren nach einer im Jahre 1992 am Institut für Rechtsmedizin der Universität München durchgeführten Untersuchung von 2.105 Blutproben aus dem Verkehrsbereich 25,2 % cannabis-positiv, der Anteil an Kokain betrug 4,2 %, von Opiaten 2,7 % und von Amphetamin 1,5 %. Die Tendenz gegenüber den Vorjahren ist ansteigend. Ähnliche Ergebnisse erbrachten andere Untersuchungen (vgl. zum ganzen Nehm, DAR 1993, S. 375/376). Dabei erscheint nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Annahme

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

gerechtfertigt, daß jedenfalls für den Zeitraum, in dem die entsprechenden Wirkstoffe im Vollblut oder Serum nachzuweisen sind, mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrsicherheit zu rechnen ist, in den Fällen der Polytoxikomanie oder etwa auch im akuten Rausch nach Konsum von sogenannten harten Drogen dürfte stets von einem Zustand völliger Fahruntüchtigkeit auszugehen sein. Dies gebietet, daß der Gesetzgeber ein absolutes Verbot für das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen ausspricht und eine Verletzung dieses Verbotes auch für den Fall, daß eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht nachweisbar ist, mit einem Bußgeld und gleichzeitigem Fahrverbot bedroht. Im Bewußtsein der Bürgerinnen und Bürger wird dadurch zugleich verdeutlicht, welch hohes Gefahrenpotential ein solches Verhalten in sich birgt.

Als erster Schritt in diese Richtung ist das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld und gleichzeitigem Fahrverbot zu bedrohen, wenn für die Tatzeit die Wirkstoffe dieser Drogen im Blut nachgewiesen werden können. Allerdings stimmen bei einer Vielzahl illegaler Drogen Wirksamkeitsdauer und Nachweisdauer nicht überein; z. B. soll nach dem Konsum von Heroin der Wirkstoff Morphin noch ca. 15 Stunden nachweisbar sein, während die Wirkung "nur" 3 bis 6 Stunden andauern soll (siehe Bratzke, 31. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1993). Dieses Auseinanderfallen von Wirksamkeits- und Nachweisdauer müßte mit Hilfe der Wissenschaft beseitigt bzw. erheblich verringert werden. Die jetzige Situation kann jedoch nicht dazu führen, daß der Gesetzgeber eine Sanktionslücke bewußt in Kauf nimmt, zumal das Fahren unter dem Einfluß illegaler Drogen nicht generell unter die Straftatbestände der §§ 315 c, 316 StGB fällt. Die Einstufung des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluß illegaler Drogen als Ordnungswidrigkeit schafft einen Auffangtatbestand jedenfalls solange, bis - vergleichbar den Blutalkoholgrenzwerten - naturwissenschaftliche Erkenntnisse für die Einführung von Grenzwerten nach dem Genuß von illegalen Drogen zur Verfügung stehen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vom Freistaat Bayern vorgeschlagene Entschließung zielt darauf ab, eine Verletzung des absoluten Verbotes, unter Einfluß illegaler Drogen ein Kraftfahrzeug zu führen, auch mit Strafe zu bedrohen. Einer solchen Regelung bedarf es jedoch nicht für die Fälle, in denen ein Fahrzeugführer infolge des Genusses illegaler, aber auch

...

(noch Ziffer 1)

legaler Drogen nachweisbar fahruntüchtig ist, da dieser Fall durch den Tatbestand des § 316 StGB erfaßt wird. Darüber hinaus ist das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluß illegaler wie auch legaler Drogen gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB mit Strafe bedroht, wenn der Fahrzeugführer nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Eine Regelungslücke besteht daher nur für die Fälle, in denen durch Genuß von illegalen wie auch legalen Drogen die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit besteht, ohne daß bereits Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB gegeben ist.

Da bisher wissenschaftlich noch keine Grenzwerte festgelegt werden können, ab wann mit einer nicht mehr zu akzeptierenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Einnahme von illegalen Drogen zu rechnen ist, ist es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt, ein solches Verhalten mit Strafe zu bedrohen. Als Einstieg in eine Regelung dieses Bereiches sollte daher zunächst ein Bußgeldtatbestand mit der Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbotes für die Fälle gefordert werden, in denen ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluß illegaler Drogen geführt wird und diese zur Tatzeit im Blut bzw. Serum des Fahrzeugführers nachweisbar sind. Eine Regelung dieses Bereiches ist im Hinblick darauf vordringlich, daß im Rahmen verschiedener Untersuchungen festgestellt wurde, daß aus anderem Anlaß abgenommene Blutproben im Verkehrsbereich in erheblichem Umfang (ca. 20 % und mehr) cannabis-positiv waren.

B

2. Der **federführende Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Zu Absatz 4 Satz 2 - neu -

Dem Absatz 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Ferner bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, daß in § 24 a StVG das Maß der nicht mehr zu tolerierenden alkoholischen Beeinflussung von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt werden sollte."

...

(nocht Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13. März 1992 (BR-Drucks. 32/92 - Beschluß -) sieht u.a. betreffend § 24 a StVG die obengenannte Absenkung der Promille-Grenze vor. Diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderliche Maßnahme hat gleichwohl bisher nicht zu einer entsprechenden Gesetzesänderung geführt.

C

3. Der **Gesundheitsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschließung nicht zu fassen.

Begründung:

Für die Schaffung eines gesetzlichen Verbots des Fahrens unter dem Einfluß illegaler Drogen besteht kein Bedarf, da bereits jetzt in der Straßenverkehrsordnung entsprechende Sanktionen verankert sind (z.B. stärkere Ahndung des Cannabis- als des Alkohol-Mißbrauchs). Fraglich wäre auch, wie ein solches Verbot wirkungsvoll in die Praxis umgesetzt werden soll, wenn z.B. Reihenuntersuchungen als ethisch und rechtlich bedenklich eingestuft werden. Darüber hinaus müßte bei einem Verbot illegaler Drogen auch für Alkohol ein absolutes Verbot gefordert werden.

Hinsichtlich des Einflusses illegaler Drogen auf die Fahrtüchtigkeit besteht ein erheblicher Forschungsbedarf. Bisher wird davon ausgegangen, daß ein Großteil der mit Methadon sub-

...

(noch Ziffer 3)

stituierten drogenabhängigen Patienten in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen. Dieser Personenkreis wäre von einem völligen Verbot illegaler Drogen empfindlich betroffen; es kann davon ausgegangen werden, daß ein Verbot hier kontraproduktiv im Sinne einer Stabilisierung wirken würde.

D

Im **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.